

Gesetz,

womit die Bizinal-Strasse von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au nach Schoppernau in die Kategorie der Concurrrenzstrassen eingereiht wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Strasse von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au bis zum Adlerwirthshause in Schoppernau wird im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zur Concurrrenzstrasse erklärt.

§. 2.

Die Concurrrenz hat die Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau zu umfassen.

Die Gemeinde Reute hat zu den Umlagungs- und Regulirungskosten ein für alle Mal einen Aversualbetrag von fl. 300.-- an die Concurrrenz abzuführen.

§. 3.

Die Kosten der Regulirung und theilweisen Umlagung dieser Strasse werden gedeckt:

1. Durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen Reute zu errichtende Wegmauth, welche so lange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme eingebracht sind.
2. Durch Verumlagung des übrigen Drittheils auf die concurrrenzpflichtigen Gemeinden.

Dieser Drittheil der Kostensumme wird auf die Gemeinden derart vertheilt, daß die Gemeinde Mellau 15%, Schnepfau 19%, Au 42% und Schoppernau 24% zu tragen hat.

§. 4.

Die Concurrrenz-Angelegenheiten sind, insoweit in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu regeln.

§. 5.

Die Beschlussfassung über Regulirung und theilweise Umlegung der Concurrenzstrasse, die Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, die Ausführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung obliegt dem nach §. 15 des Strassengesetzes zu wählenden Ausschusse.

Der Strassenauschuss hat insbesondere rechtzeitig die nothwendigen Schritte zur Errichtung der Wegmauth und Feststellung der Tariffätze einzuleiten.

Beschwerden gegen Verfügungen des Strassenauschusses gehen unbeschadet des den politischen Behörden nach dem Landesgesetze vom 3. Juni 1863 zustehenden Wirkungskreises an den Landesauschuss.

§ 6.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Strasse hat es einstweilen bei bisheriger Uebung zu verbleiben.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Ungültigkeit der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1863 über die Errichtung der Wegmauthen und die Festsetzung der Tariffätze ist aufgehoben.

Uebrigens sind die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 über die Errichtung der Wegmauthen und die Festsetzung der Tariffätze in Kraft zu belassen.



Der §. 1 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1863, wonach die Errichtung der Wegmauthen und die Festsetzung der Tariffätze durch den Ausschuss geregelt wird, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und ist aufgehoben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 über die Errichtung der Wegmauthen und die Festsetzung der Tariffätze sind in Kraft zu belassen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

